

# Antrag auf einen Tagesordnungspunkt

Einreichungsfrist 14 Tage vor der Sitzung

§ 43 Abs. 3 S. 1 KVG i.V.m. § 2 Abs. 2 Geschäftsordnung

Antragsteller: Fraktion "IG Bürger für Köthen (Anhalt) & Umg." - H. Stahl

für Gremium:

- Stadtrat  
 Hauptausschuss  
 Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss  
 Sozial- und Kulturausschuss  
 Rechnungsprüfungsausschuss  
 Heimausschuss

Betreff des Tagesordnungspunktes:

- neu -

Beschlussentwurf:

Die vom Stadtrat in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen entsandten Vertreter berichten in jeder Sitzung des Stadtrates, beginnend ab 19.09.2019, über die aktuellen Entwicklungen beim Abwasserverband Köthen, insbesondere vollumfänglich zum Stand der Aufarbeitung zu den aus unzulässigen Derivatgeschäften resultierenden Verlusten in Millionenhöhe und der Besetzung der Position des Verbandsgeschäftsführers, und stehen zur Beantwortung zur Verfügung.

ergänzt  
Kahf

ggfs. Gesetzliche Grundlagen: § 11 Absatz 3 Satz 2 GKG LSA

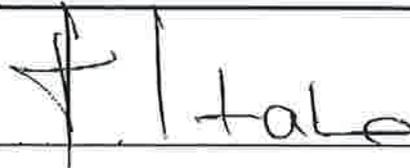
Begründung: siehe Seite 2

Haushaltsmittel erforderlich:  ja  nein

Höhe (geschätzt): \_\_\_\_\_

Deckungsvorschlag: \_\_\_\_\_

Datum: 04. September 2019

Unterschrift: 

Antrag bitte unterschrieben einreichen sowie elektronisch zur Weiterbearbeitung an ratsbuero@koethen-stadt.de senden.

**Begründung: (Darlegung des Sachverhaltes)**

Der Stadtrat kann und darf sich nicht der sachlichen und kritischen Begleitung der Aufarbeitung zum bekannten Sachverhalt "Millionenverluste aus spekulativen und unzulässigen Derivatgeschäften" entziehen. Unabhängig des, jedoch auch insbesondere nach dem einstimmigen Votum der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates am 02. Juli 2019 in Form einer Weisung an die Vertreter der Stadt Köthen in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen, in einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang sowohl den Geschäftsführungsvertrag als auch das Anstellungsverhältnis des Verbandsgeschäftsführers fristlos zu beenden, stehen diese ohnehin in einer besonderen Verantwortung zur Begrenzung der finanziellen Auswirkungen sowohl für die Gebührenzahler als auch für die Stadt als Verbandsmitglied und zur Besetzung der Position der Geschäftsführung.

Soweit die Vertreter in der Verbandsversammlung in der Vergangenheit ihrer Unterrichtungspflicht nicht im gebotenen Umfang nachgekommen sind bzw. nachkommen, ist aus der gesetzlichen Bestimmung, dem Wesen der Vertreterschaft und dem Amt heraus durchaus eine Einforderungspflicht durch den Stadtrat und die einzelnen Fraktionen und Mitglieder ableitbar.

Die Berichterstattung ist ggf. im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung (fort)zuführen.

